



Regierungsrat

Luzern, 23. November 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 675

Nummer: A 675
Protokoll-Nr.: 1405
Eröffnet: 13.09.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Meier Anja und Mit. über die Handlungsmöglichkeiten des Kantons Luzern in Anbetracht der humanitären Lage in Afghanistan

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die humanitäre Lage in Afghanistan?

Wir teilen die Einschätzung des Bundesrates, wonach die Situation für die Menschen in Afghanistan prekär ist und die Bevölkerung sich in einer akuten humanitären Notlage befindet. Wir begrüssen es, dass das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) am 8. September 2021 seine Hilfe vor Ort intensiviert und finanzielle Mittel gesprochen hat. Für die humanitäre Hilfe arbeitet das EDA eng mit den Vereinten Nationen, internationalen Nichtregierungsorganisationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zusammen.

Zu Frage 2: Wie viele Afghaninnen und Afghanen leben aktuell mit welchen Aufenthaltstiteln im Kanton Luzern?

Nachfolgend die Anzahl Personen aus Afghanistan mit dem entsprechend Aufenthaltstitel:

Niedergelassene (C)	37
<i>davon anerkannte Flüchtlinge (C)</i>	20
Aufenthalter (B)	341
<i>davon anerkannte Flüchtlinge (B)</i>	102
Asylsuchende (N)	66
Vorläufig Aufgenommene (F)	711
<i>davon vorl. aufgenommene Flüchtlinge (F FL)</i>	3
Total Ausländer und Asyl	1'155

Zudem sind neun Personen aus Afghanistan als abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe.

Zu Frage 3: Inwiefern ist der Regierungsrat bereit, sich beim Staatssekretariat für Migration (SEM) für eine Umwandlung des Aufenthaltstitels von Afghaninnen und Afghanen mit F-Bewilligung, die fünf Jahre im Kanton Luzern leben und die Voraussetzungen erfüllen, in eine B-Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen einzusetzen? Falls nicht, weshalb?

Die Anwendung der rechtlichen Grundlagen für eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen ist Sache des Bundes. Aktuell gelten diese Vorgaben für die Beurteilung solcher Gesuche nach wie vor. Unser Rat begrüsst es, wenn die zuständigen Bundesstellen unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit mögliche Erleichterungen für Personen aus Afghanistan prüfen.

Bei der Prüfung der Umwandlung von F (vorläufig Aufgenommene) in B (Aufenthalter) handelt es sich um das Verfahren der Härtefallbewilligung gemäss Art. 84 Abs. 5 des [Ausländer- und Integrationsgesetzes](#) (AIG, SR 142.20). Auch nach Rückfrage beim Staatssekretariat für Migration (SEM) sind die Prüfungskriterien einzuhalten, ein Automatismus ist nicht möglich. Das Amt für Migration (Amigra), welches die Beurteilung dieser Gesuche vornimmt, muss bei einer positiven Beurteilung eines Gesuches in jedem Fall die Zustimmung des SEM einholen.

Zu Frage 4: Inwiefern ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass Asylanträge beschleunigt behandelt werden und dass humanitäre Visa für Familienangehörige von Afghaninnen und Afghanen mit Asyl oder vorläufiger Aufnahme erleichtert erteilt werden? Falls nicht, weshalb?

Ein Ziel der Neustrukturierung des Asylwesens auf Bundesebene per 1. März 2019 war die Beschleunigung der Asylverfahren. Dem Bericht Monitoring Asylsystem 2020 ist zu entnehmen, dass ein Dublin-Verfahren im Durchschnitt 55,1 Tage dauerte, die beschleunigten Verfahren wurden in durchschnittlich 64,8 Tagen durchgeführt und die erweiterten Verfahren nahmen durchschnittlich 233,7 Tage in Anspruch. Rund drei Viertel der Asylgesuche wurden im beschleunigten oder im Dublin-Verfahren behandelt. Aufgrund der Tatsache, dass der grösste Teil der Asylverfahren in der Schweiz bereits sehr schnell behandelt werden, sehen wir diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Für die Behandlung von Familiennachzugsgesuchen für Personen mit einer B-Bewilligung ist das Amigra zuständig. Nach dem 15. August 2021 wurden die hängigen Gesuche vorgezogen und nach den geltenden Vorgaben beurteilt. Allerdings sind auch hier nach Rücksprache mit dem SEM die gesetzlichen Kriterien nach wie vor anzuwenden.

Humanitäre Visumsgesuche müssen durch die gesuchstellende Person persönlich auf einer Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden. Nachdem die Schweiz keine Vertretung in Kabul betreibt, müssen entsprechende Gesuche in den umliegenden Ländern eingereicht werden: in Pakistan (Islamabad) respektive im Iran (Teheran). Die Gesuche werden durch die Vertretung geprüft und nach Rücksprache mit dem SEM bewilligt. Der Kanton ist in die Erteilung von humanitären Visa nicht involviert. Wir sehen hier keine Möglichkeit, beim Bund entsprechend einzuwirken.

Zu Frage 5: Inwiefern beabsichtigt der Regierungsrat, sich beim Bund für eine rasche und unbürokratische Aufnahme weiterer afghanischer Geflüchteter einzusetzen, etwa durch eine erleichterte Erteilung humanitärer Visa oder die Bereitstellung zusätzlicher UNHCR-Resettlement-Kontingente für besonders vulnerable Personen wie Frauen und Mädchen? Falls nicht, weshalb?

Die Regierung begrüsst die regelmässigen Resettlement-Programme sowie die Ausschöpfung der jeweiligen Kontingente. Seit 2013 nimmt die Schweiz in Zusammenarbeit mit dem

Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) regelmässig Gruppen von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen auf – dazu zählen insbesondere Frauen und Kinder. Bis Mitte Oktober 2021 wurden im Rahmen des Resettlement-Programms 5'561 Flüchtlinge in der Schweiz neu angesiedelt. Für die Jahre 2020/2021 hat der Bundesrat am 29. Mai 2019 die Aufnahme von bis zu 1'600 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen beschlossen. In dessen Rahmen sind bis zum 27. Oktober 2021 insgesamt 1'192 Personen in die Schweiz eingereist. Darunter befinden sich auch die 219 Personen, welche im Zusammenhang mit der Evakuierungsmission aus Afghanistan gekommen sind.

Für die Jahre 2022/2023 hat der Bundesrat wiederum ein Kontingent von bis zu 1'600 Flüchtlingen beschlossen. Hinzu kommt das Kontingent von bis zu 300 Flüchtlingen, die wegen der pandemiebedingten Verzögerung nicht im Rahmen des Programms 2020/2021 aufgenommen werden konnten. Im Rahmen dieser Kontingente werden auch vulnerable afghanische Flüchtlinge berücksichtigt werden.

Zu Frage 6: Inwiefern ist der Regierungsrat bereit, einen direkten Beitrag für die humanitäre Soforthilfe in Afghanistan zu leisten, etwa durch eine finanzielle Unterstützung humanitärer Projekte oder Organisationen wie dem IKRK? Falls nicht, weshalb?

Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, hat das EDA seine humanitäre Hilfe in Afghanistan verstärkt. Der Bundesrat hat dazu zusätzliche Mittel in der Höhe von 33 Mio. Franken gesprochen. Die Schweiz unterstützt damit die notleidende Bevölkerung in Afghanistan in den kommenden 2021 und 2022 mit rund 60 Mio. Franken. Wir begrüssen dieses Engagement der Aussenpolitik des Bundes, zumal die Aufgabe der humanitären Hilfe in seine Zuständigkeit fällt. Allfällig eingehende Gesuche um Beiträge werden wir – im Rahmen der beschränkten Möglichkeiten – prüfen.

Zu Frage 7: Sieht der Regierungsrat anderweitige Möglichkeiten, im Kanton Luzern lebende Bürgerkriegsgeflüchtete zu unterstützen?

Wir beobachten die Situation laufend und stehen mit zuständigen Stellen des Bundes wie auch mit den Gemeinden in Austausch. Im Rahmen der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe unterstützt der Kanton Luzern aktuell rund 4'000 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und begleitet diese Personen auch bei ihrer beruflichen und sozialen Integration.